

## **Dreistreifiger Ausbau der Bundesstraße B 5 Abschnitt Brunsbüttel bis Wilster**

### **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 09.02.2024 – APV 14 - 533.32-279

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) – Standort Itzehoe plant den dreistreifigen Ausbau der Bundesstraße 5 zwischen Brunsbüttel und Wilster im Kreis Steinburg. Die Trasse verläuft auf den Gebieten der Gemeinden Büttel, Dammfleth, Kudensee, Landscheide und Nortorf.

Der hier zu betrachtende Abschnitt der B 5 beginnt an der Anschlussstelle Brunsbüttel-Süd nach der Hochbrücke über den Nord-Ostsee-Kanal und verläuft weiter nach Osten. Er quert die B 431 an der Anschlussstelle Landscheide und endet an der Anschlussstelle Wilster-West (B 5/K 63) südwestlich von Wilster. Die Länge des auszubauenden Abschnittes beträgt ca. 8,739 km.

Als vorhandener Querschnitt ist ein RQ 10,5 mit einer Fahrbahnbreite von 7,50 m vorzufinden. Nach derzeitiger Planung wird als Ausbau-Querschnitt ein RQ 15,5 vorgesehen.

Da es sich bei dem Ausbau der B 5 auf Dreistreifigkeit um ein Änderungsvorhaben nach § 2 Abs. 4 UVPG handelt, ist nach Nr. 14.6 Anlage 1 Spalte 2 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 1 UVPG beim Bau einer sonstigen Bundesstraße eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

In Bezug auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, entstehen höchstens baubedingte unerhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Baufahrzeuge sowie den Baulärm.

Es entstehen geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Aufgrund der temporären Dauer der Auswirkungen während der Bauphase einerseits und der bereits bestehenden Nutzung des Vorhabenbereichs andererseits werden diese als nicht erheblich im Sinne des UVPG beurteilt.

Auch hinsichtlich der Schutzgüter Fläche und Boden können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, da die Inanspruchnahme eine geringfügige Erweiterung des schon vorbelasteten Bereichs der bereits bestehenden B 5

darstellen. Die temporäre Beeinträchtigung von als temporäre Zuwegung für Baufahrzeuge und den Transport des Materials in Anspruch genommenen Flächen kann durch geeignete Maßnahmen minimiert und daher ebenfalls als geringfügig eingeschätzt werden.

Durch die anlagebedingte Flächenversiegelung kann es zur örtlich begrenzten Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen. Aufgrund der großen Fläche des Einzugsgebietes des Grundwassers in der Umgebung können die Auswirkungen als gering eingestuft werden.

Da der Vorhabenbereich bereits anthropogen vorprägt ist und es sich bei der geplanten Maßnahme lediglich um eine Ausweitung bereits bestehender Strukturen handelt, sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als unerheblich einzustufen.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Luft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind aufgrund des Vorhabens nicht festzustellen.

Durch das Vorhaben werden keine Schutzgebiete oder rechtlich festgesetzte Flächen betroffen. Gesetzlich geschützte Biotop sind nur in sehr geringem Ausmaß bzw. nur indirekt betroffen, dies führt zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Artenschutzrechtliche Konflikte werden ausgeschlossen.

Abschließend sind zudem auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Grund von Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben auszuschließen.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung hat das Amt für Planfeststellung Verkehr festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 285), ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, - Amt für Planfeststellung Verkehr -, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, möglich.